



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1846

CDLXII. Hans v. Berge erhält Osterhalz zu Lehn, am 1. Aug. 1552.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54572](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54572)

CDLXI. Kurf. Joachim überläßt das Kloster Dambock einem der Söhne Levin von der Schulenburg für die Zeit seines Lebens, am 4. März 1545.

Wir Joachim — Churfürst — Bekennen — Nachdem wir vnsern hauptmann der Altenmarck Levin von der schulenburg — vnser Closter Dambcke — die Zeit seines Lebens Inne zu haben — vorschrieben haben, das wir aus beweglichen vrsachen Ime diese gnade erzeigt vnd bewiesen, vnd ferner auch solch vnser Closter Dambcke einen seiner sohne die Zeit seines Lebens auch zugesagett vnd vorschrieben haben, — also, das nach seinem tode einer seiner sohne bemeldt Closter Dambcke die Zeitt seines lebens Innehaben solle — Inmassen Levin — sein vater dafselbe itzo Innehat — Auch Ime zugelassen — Das er In obangezeigt Closter Ein tausendt gulden vorbawen mag — — Doch also, wan er vnd derselbe sein sohn so das Closter nach seinem tode Innehaben wirdt, mit tode abgehen — sollen wir oder vnser erben — Levin von der schulenburg sohns erben die Ein tausendt gulden, die er am Closter verbawett hat, wiedergeben, Alsdan vnd nit ehr, sollen sie vns oder vnsern erben — das Closter — abzutretten schuldig sein. Es soll auch diese vnser begnadung — Levin von der schulenburg an seiner vorschreibung, die wir Ime hieuor daruber gegeben haben, keinen abbruch — geben, befondern In der ablofung neben den Eintaufent gulden bawgelt kreftig gehalten werden. — — Geben zu Coln a. d. sprew mitwochs nach Reminiscere — Im funfzehnhunderften vnd fünf vnd vierzigsten Jare.

Joachim kurfürst manu propria.

Von einer vidimirten Abschrift im Schul. Archiv zu Salzwedel.

CDLXII. Hans v. Berge erhält Osterholz zu Lehn, am 1. Aug. 1552.

Ich hans von Berge Itzo zum Osterholte wonende Bekenne — Das ich recht vnd redelichen eins vgerichten beständigen vnd vnwiderrufflichen Erbkauffs abgekauft habe — Dem gestrengen Levin von der schulenburg Hauptman der Altenmarcken das Lehenguth so Mauritz von Ballenstedt seliger mein vorfaren bei Zeit seins lebends Inne gehabt — Und durch seinen todlichen Abgang ahn lehens Erben als dem letzten von dem geschlechte ahn vnseren gnedigsten hern den Churfürsten — Erleddiget hat, welchs — vnser gnedigester her gemelten Levin von der schulenburgk vnd seinen Lehens Erben gnedigt — verliehen, auch nachgegeben das ehr solch guth wieder verkauffen vnd zu einem Achter mhan lehen machen magk — vor drei hundertt gulden Muntz guter gangbarer Landeswerung — — so will Ich meine Erben sollen auch alle schult so Mauritz von Ballenstede vff dem guthe verlassen bezalen, die sechs seine nachgelassene dochter jun Eren nach Ires standes gleichen In den nehesten volgenden funf vnd zwanzig Jaren vffs lengeste aufsteuren also das der Hauptmann vnd seine erben darvmb keine Anspruch oder schaden dorffen leiden. — — Ich will vnd meine — Erben sollen auch solch erkaufft Lehenguth Itzo vnd volgig so oft ehs noth thut nach Lehens recht vnd gewanheit von Levin v. d. schulenburg — fuchen vnd empfaen Auch lehens Pflicht thun Vnnd daon dienen wie volgt Als nemlichen, Wenn Levin von der schulenburg oder seine Lehenserben vnfs erfordern In Iren geschefften vnd gewerben alhie In lande der Marck zu Brandenburgh vff Der von der schulenburg vncosten vnd Zerung mit vnsern selbst Pferde vnweigerlichen ver-

schicken vnd gebrauchen lassen wollen. — — — Bei diesem kauffe vnd Handlung seindt gewesen die Erbarñ vnd vhesten Andreas von Luderitz Verweser in Crewesen vnd Claus von Rintorff in Iden. — — Gescheen Im verkaufften Guthe am tage Vincula petri— Taufend funfhundert vnd Im zwei vnd funftzigsten Jare.

Vom Drig. im Schul. Arch. zu Salzw.

CDLXIII. Kurf. Joachim sichert Levin von der Schulenburg und einem seiner Söhne wiederholentlich den Pfandbesitz von Kl. Dambek zu, am 17. Mai 1553.

Wir Joachim — Churfürst — Bekennen, Als wir — Levin von der schulenburg Erstlich nach vnserm ungarischen Zuge siebenzehñ hundert Gulden, die wir Ihme an besoldung hinterstellig gewesen, vnd hernach, do wir Inen zu vnserm hauptmann In der Altenmarck bestalt — wider Ein tausend gulden baugelt auf vnser Closter Dambke vorschrieben, vnd als wir Ime vor etzliche pferdeschaden vnd sonsten noch dreihundert gulden schuldigk wurden, dieselben letztlich zu den obgemelten sieben vnd zwanzig hundert gulden auch geschlagen vnd Inen darauf an vnser Jandtschaft dieselben von der von Neues bewilligten hieziefes bezalt zubekommen vorwiesen, Alles vormuge vnd Inhalt seiner derenthalben Inhaltenden verschreibungen. Vnd wir aber itzo von Ime vnderthenigst angelangt das wir Ime obgedachte summa der dreitausent gulden widderumb auf berurt vnser Closter Damecke versichern, auch wie Ime zuuorn von vns vorschrieben, gnedigt erneuern wollen, Das er vnd nach seinem absterben seiner sohne einer von solchem kloster mit der nachgedachten sum der drei tausent gulden nicht solle abgeloset werden, Das wir demnach — — Ime solche — auf — Dambcke — versichert haben — vnd setzen Inen das kloster dauon zu einem rechten vnderpfande en also — das er Levin bei seinem leben vnd nach seinem todlichen abgang, seiner sohne einer, der vns vnd vnsern erben auch soll verwandt sein, so lange derselbig auch lebet vom — kloster nicht soll abgeloset werden, sondern dasselbe — Innehaben. — Nach Irer beiden absterben aber soll vns vnsern erben frei stehen, andere seine des hauptmanns gelassene erben mit obgemelter summa — von solchem Closter wiedervmb abzulösen, welcher denn auch dieselbe seine gelassene erben bis zu solcher ablosung — zu nutzen — vnd In keinen weg, wie der vorkommen möchte, zu reumen — sollen schuldigk sein, sie seint den der — summa der drei tausent gulden vulkomlichen vognuget. — Es soll aber auch der hauptmann das Closter In baulichem werden vnd wesen, desgleichen die Jungkfrauen mit essen, trincken vnd anderer notturft wie bisher vnderhalten alles vermuge — vnserer vorigen derohalben aufgerichteten vorschreibungen, welche hiemit In nichts gekrencket — sollen sein. — — Vnd wiewoll wir Johans George — diese vnser gnedigen — hern vaters vorpflichtung — den hauptman vnd seinen erben zu halten — ohne das schuldigk, auch gehoramblich geneigt sein, Haben wir doch des zu gewisnen Zeugnis vnd in stetter vnd vester haltung aller punct vnd artickell des briefes denselben neben vnsern hern vater auch vnterschrieben vnd vnser secret daran wifentlich hengen lassen. Geschehen zu Colln a. d. sprew mitwoch nach Exaudi — tausent funfhundert vnd Im drei vnd funftzigsten Jare.

Joachim kurfürst manu propria.

Hans Georg. M. z. Brand. manu propria.

Von einer vidimirten Abschr. im Schul. Arch. zu Salzwedel.